

- die Todeszeit, Todesart und Todesursache,
 - die Umstände des Todeseintritts, des Auffindens der Leiche und ihre äußere Beschaffenheit und
 - das Ergebnis der Ermittlungen bei einem Tod unter verdächtigen Umständen
- zu enthalten.

(2) Der Schiffahrtsbetrieb hat die Meldung eines Sterbefalles unverzüglich an

- a) die Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (nachfolgend Direktion Schiffahrt genannt) und
- b) den Staatsanwalt des Bezirkes Rostock bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Tod unter verdächtigen Umständen

weiterzuleiten.

§ 4

Ärztliche Leichenschau

(1) Die ärztliche Leichenschau an Bord sowie die Ausstellung des Totenscheins hat entsprechend der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4) zu erfolgen, soweit durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt wird.¹

(2) Als ärztliche Leichenschau gilt auch die in einem ausländischen Hafen von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgenommene Leichenschau.

(3) Der Kapitän hat die ärztliche Leichenschau zu veranlassen, wenn

- a) sich ein Arzt an Bord befindet oder
- b) innerhalb von 24 Stunden nach dem Feststellen des Sterbefalles
 - ein Arzt von einem anderen Seeschiff herbeigerufen oder
 - ein Hafen angelaufen werden kann oder
- c) innerhalb von 48 Stunden nach dem Feststellen des Sterbefalles ein Hafen planmäßig angelaufen wird.

(4) Wird die Leichenschau von einem ausländischen Arzt oder in einem ausländischen Hafen von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgenommen und erfolgt die Ausstellung des Totenscheins oder eines ihm gleichzusetzenden Dokumentes nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes, hat der Kapitän darauf hinzuwirken, daß die Besichtigung und Untersuchung der Leiche mit der Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache verbunden wird und diese Feststellung im Totenschein oder in das diesem gleichzusetzende Dokument aufgenommen wird.

§ 5

Leichenschau durch den Kapitän

(1) Sind die Voraussetzungen für die Vornahme einer ärztlichen Leichenschau gemäß § 4 Abs. 3 nicht gegeben, obliegt die Leichenschau dem Kapitän gemeinsam mit dem für die gesundheitliche Betreuung verantwortlichen Schiffsoffizier.

(2) Die Leichenschau ist nach den Anweisungen der vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR für verbindlich erklärten Ausgabe des „Leitfadens für den Gesundheitsschutz an Bord“ vorzunehmen.

(3) Besteht nach Besichtigung und Untersuchung der Leiche sowie ergänzender Ermittlungen keine Gewißheit über Todeszeit, Todesart oder Todesursache, ist funktärztlicher Rat

einzuholen. Eine Leichenöffnung durch den Kapitän und den Schiffsoffizier ist nicht zulässig.

(4) Über die Leichenschau ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben über

- Gründe, weshalb eine ärztliche Leichenschau nicht vorgenommen werden konnte,
- die bei der Besichtigung und Untersuchung festgestellte äußere Beschaffenheit der Leiche,
- Todeszeit, Todesart und Todesursache sowie
- weitere zweckdienliche Feststellungen

zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Kapitän und dem Schiffsoffizier zu unterzeichnen und der Direktion Schiffahrt zuzuleiten. Die Ausstellung eines Totenscheins durch den Kapitän ist nicht zulässig.

§ 6

Leichennachschau

(1) Wird die Leiche zur Bestattung in die Deutsche Demokratische Republik überführt, hat der Schiffahrtsbetrieb die Direktion Schiffahrt davon unverzüglich unter Angabe des vorgesehenen Bestattungsortes zu informieren.

(2) Die Direktion Schiffahrt hat bei dem für den Bestattungsort zuständigen Kreisarzt die Anordnung einer Leichennachschau zu veranlassen.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen Tod unter verdächtigen Umständen vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart, ist entsprechend § 5 der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau zu verfahren.

(4) Nach der Leichennachschau ist ein Totenschein unter Einziehung des bisherigen Totenscheins, des diesem gleichzusetzenden Dokumentes gemäß § 4 Abs. 4 oder des Protokolls gemäß § 5 Abs. 4 auszustellen und dieser dem Standesamt I Berlin, Hauptstadt der DDR, unverzüglich zu übersenden.

(5) Die gemäß Abs. 4 eingezogenen Dokumente sind entsprechend § 17 der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau aufzubewahren.

§ 7

Eintragung von Sterbefällen im Schiffstagebuch

(1) Die Eintragung von Sterbefällen in das Schiffstagebuch hat folgende Angaben zur Person des Verstorbenen zu enthalten:

- a) Familienname, Vorname und Geburtsname,
- b) Wohnanschrift,
- c) Datum und Ort der Geburt,
- d) Familienstand,
- e) Familienname, Vorname und Geburtsname des Ehegatten,
- f) Aufenthaltsort (Position) des Seeschiffes,
- g) Datum, Uhrzeit und Ort des Todes,
- h) Todesart und Todesursache.

(2) Wird eine ärztliche Leichenschau gemäß § 4 durchgeführt, sind die sich aus dem Totenschein ergebenden Angaben zur Todeszeit, Todesart und Todesursache nachzutragen.

(3) Im übrigen ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften² zu verfahren.

² Z. Z. gilt § 17 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 38 S. 421).